

ARBEITSZIMMER

Wer Zuhause arbeitet, kann grundsätzlich Ausgaben bei der Steuererklärung geltend machen.



Tatsächlich können leider nur die wenigsten Arbeitnehmer die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer ansetzen. Grund hierfür ist meistens, dass das Zimmer wie ein Büro eingerichtet sein muss und ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt werden darf. Eine private Nutzung des Zimmers darf maximal 10 Prozent betragen. Sofern grundsätzlich kein zumutbarer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, können Kosten bis zu 1.250 Euro geltend gemacht werden. Dies trifft vor allem bei Lehrern zu. Unbeschränkt abzugsfähig sind die Kosten, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt. Davon profitieren typischerweise Freiberufler. Für eine Zuordnung ist auf die Art der Tätigkeit abzustellen. Kosten für ein Arbeitszimmer sind neben der Ausstattung des Zimmers (Tapeten, Vorhänge, Lampen, Büromöbel, etc.) auch anteilige Mietkosten bzw. eine anteilige Gebäudeabschreibung, sowie anteilig sämtliche Nebenkosten (Versicherungen, Heiz-, Strom-, Wasser-, Reinigungskosten etc.). Der

Aufteilungsmaßstab bestimmt sich nach dem Verhältnis der Quadratmeter.

KINDERBONUS

2021 erhalten Eltern erneut Kinderbonus.

Eltern erhalten in 2021 erneut einen einmaligen Kinderbonus von € 150,00 pro Kind. Bereits in 2020 wurde ein Bonus von € 300,00 ausgezahlt. Der Bonus wird im Mai 2021 ausgezahlt. Voraussetzung ist, dass in 2021 für mindestens einen Monat ein Kindergeldanspruch besteht.

NUTZUNGSDAUER FÜR COMPUTERHARDWARE UND SOFTWARE

Computerhardware und die zum Betrieb und zur Nutzung dieser Hardware erforderliche Software sind ein wesentlicher Bestandteil eines Homeoffice.

Bisher galt für die Abschreibung von Computerhardware und Software eine dreijährige Nutzungsdauer. Mit dem Schreiben vom 26.02.2021 (IV C 3 S 2190/21/10002: 013) setzt die Finanzverwaltung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für diese Hard- und Software, die der Abschreibung nach §7 Einkommensteuergesetz (EStG) zugrunde liegt, auf ein Jahr herab. Diese verkürzte Nutzungsdauer gilt für die unter Punkt II. des

Schreibens genannten Computer (inkl. Laptop, Tablets und Thin clients) und Hardwaregeräte (z.B. Docking-Stations, Netzgeräte), Peripheriegeräte (z.B. externe Speichermedien, Tastatur, Monitor, Drucker) und Software. Die neue Regelung kann in der Gewinnermittlung nach dem neuen BMF-Schreiben auch auf davon erfasste Wirtschaftsgüter angewendet werden, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen im Regelfall die dreijährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde (Sofortabschreibung des Restbuchwerts).

Die Sofortabschreibung wirkt sich allerdings nur auf die Computerhardware und Software aus, die keine geringwertige Wirtschaftsgüter sind. Solche sind selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten netto €800 nicht übersteigen (§6 Abs. 2 Einkommensteuergesetz- EStG). So kann zum Beispiel ein Laptop mit Anschaffungskosten in Höhe von €750 unabhängig von der verkürzten Nutzungsdauer bereits im Anschaffungsjahr in voller Höhe abgeschrieben werden.